

**Ersatzwahl eines Mitglieds des
Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer
2018 – 2022**

sowie

**Erheblicherklärung der Einzelinitiative zur Auflö-
sung der Primarschulgemeinde und Übertragung
der Schulaufgaben an die Politische Gemeinde Höri**

**Anordnung des Urnengangs am
27. September 2020**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste der Urnengang vom 17. Mai 2020 auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 sowie die Urnenabstimmung über die Erheblicherklärung der Einzelinitiative von Michel Heiniger zur Bildung einer Einheitsgemeinde werden neu auf den 27. September 2020 angeordnet.

Bezüglich Ersatzwahl Gemeinderat sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht erfüllt, da mehr Personen vorgeschlagen wurden, als Behördenämter zu besetzen sind. In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung Höri i.V.m. § 54 Abs. 2 GPR wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird gestützt auf § 31 Abs. 1 der Verordnung über die Politischen Rechte (VPR) ein Beiblatt mit den offiziell zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt. Wählbar sind nicht nur die offiziell zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten, sondern alle Stimmberechtigten der Gemeinde Höri.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, Postfach, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Höri, 3. Juli 2020

Gemeinderat Höri
Primarschulpflege Höri